Hygieneschutzkonzept

(Stand 13.06.2021)

SV Rapid Ebelsbach 1948 e.V.



Organisatorisches

- Durch Vereinsmailings, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurden Abteilungsleiter/innen, Trainer/-innen, Übungsleiter/-innen über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Wir weisen unsere Mitglieder generell auf den Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen im In- und Outdoorbereich hin.
- Jeglicher Körperkontakt außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt.
- Mitgliedern, die erkennbar Krankheitssymptome aufweisen, ist das Betreten der Sportstätten untersagt und dürfen nicht am Sportbetrieb teilnehmen.
- Die Mitglieder werden darauf hingewiesen, ausreichend Hände zu waschen.
 Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
- Bei Betreten bzw. Verlassen des Sportgeländes bzw. der Sportstätten, sowie bei Betreten von Toiletten bzw. Materialräumen gilt eine Maskenpflicht (FFP2 ab 16 Jahren bzw. medizinische Gesichtsmaske 6-16 Jahre). Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit.
- Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den/die Sportler/-in selbstständig gereinigt und desinfiziert.
- Hoch frequentierte Kontaktflächen (z.B. Türgriffe) werden von den Trainern/innen bzw. Übungsleitern/-innen oder einer vorher bestimmten Person desinfiziert.

- Unsere Trainingsgruppen bestehen immer aus einem festen Teilnehmerkreis.
 Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten (Vor- und Nachname, Telefonnummer) werden dokumentiert, entweder über die Luca-App, die Platzreservierung (Tennis) oder die bekannten Listen, welche der Vorstandschaft gemeldet werden müssen.
- Die festgelegten Gruppengrößen werden durch die Regelungen nach der 13.
 Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bzw. den weiteren Bekanntgaben des Landratsamtes bestimmt.
- Vollständig geimpfte Personen oder genesene Personen sind bei der Gruppenbegrenzung nicht zu berücksichtigen. Ein Nachweis muss dem/der Trainer/-in bzw. Übungsleiter/-in rechtzeitig vor Trainingsbeginn vorgewiesen und dokumentiert werden.
- Geräteräume werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z.B. großen Matten) notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht (FFP2 ab 16 Jahren bzw. medizinische Gesichtsmaske 6-16 Jahre).
- Fahrgemeinschaften dürfen gebildet werden. Sollten Personen nicht nur des eigenen Hausstandes mitfahren, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2) vorgeschrieben.
- Die Anreise erfolgt bereits in Sportkleidung.
- Verpflegung sowie Getränke werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.
- Nach Abschluss der Trainingseinheit/des Sportbetriebes erfolgt die unmittelbare Abreise der Teilnehmer/innen.

Maßnahmen zur Testung

- Muss laut Bekanntmachung des Landratsamtes ein negatives Testergebnis vorgelegt werden, so ist dieses dem/der Trainer/-in bzw. Übungsleiter/-in rechtzeitig vor Trainingsbeginn vorzuweisen und wird dokumentiert.
- o "Selbsttests" werden aus organisatorischen Gründen nicht akzeptiert.

Zusätzliche Maßnahmen im In-/Outdoorsport

- Ob und in welcher Form Outdoor-Sport betrieben werden kann, wird durch die Regelungen nach der 13. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bzw. den weiteren Bekanntgaben des Landratsamtes bestimmt.
- Durch Anmeldung der Trainingszeiten und -gruppen bei der Vorstandschaft ist sichergestellt, dass die maximale Belegungszahl der Sportanlage nicht überschritten werden kann.
- Trainieren auf dem Sportgelände mehrere Trainingsgruppen gleichzeitig, so sind hier genaue Absprachen zu treffen, sodass auch zwischen den Gruppen ein ausreichender Sicherheitsabstand (mind. ca. 30m) gewährleistet ist.

Zusätzliche Maßnahmen im Indoorsport

- Ob und in welcher Form Indoor-Sport betrieben werden kann, wird durch die Regelungen nach der 13. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bzw. den weiteren Bekanntgaben des Landratsamtes bestimmt.
- Die genutzten Indoor-Sportstätten werden regelmäßig, zumindest alle 20 Minuten, für ca. 3-5 Minuten gelüftet.
- Zwischen einzelnen Trainingseinheiten werden die Pausenzeiten so geregelt, dass ein ausreichender Frischluftaustausch gewährleistet wird.

Zusätzliche Maßnahmen in sanitären Einrichtungen sowie Umkleiden und Duschen

- Bei der Nutzung unserer sanitären Einrichtungen (Toiletten) und der Umkleiden gilt eine Maskenpflicht (FFP2 ab 16 Jahren bzw. medizinische Gesichtsmaske 6-16 Jahre). Während des Duschvorgangs ist keine Maske zu tragen.
- Bei der Nutzung von Umkleiden und Duschen ist eine entsprechende Fußbekleidung (Badepantoletten) zu nutzen.
- Durch Öffnen aller Eingangstüren und dem Einschalten der Lüftungsanlage, wird in den sanitären Einrichtungen sowie in den Umkleiden und Duschen auf eine ausreichende Durchlüftung gesorgt.
- o Die sanitären Einrichtungen (Toiletten) werden nur einzeln betreten.
- Bei Umkleiden und Duschen ist der Mindestabstand von 1,5m zu jederzeit einzuhalten. Die maximale Personenanzahl pro Umkleide wird auf 14 Personen beschränkt. In Mehrplatzduschräumen wird nicht jede Dusche in Betrieb genommen.

- In den sanitären Einrichtungen (Toiletten) stehen ausreichend Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen regelmäßig gereinigt.
- Die Fußböden und weitere Kontaktflächen werden nach Benutzung gereinigt und desinfiziert.

Zusätzliche Maßnahmen im Wettkampf-/Spielbetrieb

- Vor und nach dem Wettkampf gilt für alle Teilnehmenden eine allgemeine Maskenpflicht (FFP2 ab 16 Jahren bzw. medizinische Gesichtsmaske 6-16 Jahre). Die Maske darf nur während des Sports abgenommen werden.
- Generell gilt die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m. Der Mindestabstand kann lediglich bei der Sportausübung unterschritten werden.
- Sämtliche Wettkämpfe werden dokumentiert, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Dazu zählen auch die Kontaktdaten des gastierenden Vereins sowie zur Durchführung notwendiger Personen (z. B. Schiedsrichter). Die Verantwortung für die Datenerfassung liegt beim gastgebenden Verein.
- Am Wettkampf dürfen nur Athleten teilnehmen, welche keine Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage in keinem Risikogebiet waren.
- Die jeweilige Abteilung/Mannschaft stellt sicher, dass der Gast-Verein über die geltenden Hygieneschutzmaßnahmen informiert ist.
- Wir als Heimverein sind berechtigt, bei Nicht-Beachtung der Hygieneschutzmaßnahmen einzelne Personen vom Wettkampf auszuschließen und von unserem Hausrecht Gebrauch zu machen.
- Die Heim- und Gastmannschaft betreten die Spielfläche getrennt voneinander. Ersatzspieler und Betreuer haben bis zur Einnahme ihres Platzes eine Maske zu tragen.
- Die zur Durchführung des Wettkampfs notwendigen Sportgeräte und weitere Materialien werden vor und nach dem Wettkampf ausreichend gereinigt und desinfiziert.
- o **Unnötiger Körperkontakt** (z. B. Jubel, Abklatschen, etc.) wird vermieden.
- o Handtücher und Getränke werden vom Sportler selbst mitgebracht.
- Der Zugang zur Spielfläche ist für Zuschauer untersagt.

Zusätzliche Maßnahmen für Zuschauer im Outdoor-Bereich

- Sämtliche Zuschauer werden durch Aushänge auf die Einhaltung der geltenden Hygieneschutzmaßnahmen hingewiesen. Bei Nicht-Einhaltung haben wir als Heimverein die Möglichkeit, von unserem Hausrecht Gebrauch zu machen.
- Für Zuschauer gilt eine Maskenpflicht (FFP2 ab 16 Jahren bzw. medizinische Gesichtsmaske 6-16 Jahre). Die Maske ist auch auf dem Sitzplatz zu tragen.
- Generell gilt die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m. Markierungen helfen bei der Einhaltung.
- Es dürfen sich lediglich Zuschauer auf dem Vereinsgelände befinden, welche keine Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage in keinem Risikogebiet waren.
- Seit 07.06.2021 gilt:
 - -Inzidenz unter 50: fest zugewiesener Sitzplatz ohne Testnachweis
 - -Inzidenz zwischen 50 und 100: fest zugewiesener Sitzplatz mit

Testnachweis (Ausnahme für vollständig Geimpfte und Genesene)

- -Inzidenz über 100: keine Zuschauer möglich.
- Bei Testnachweispflicht: Sämtliche Zuschauer haben einen entsprechenden Testnachweis (PCR- bzw. Schnelltest) beim Einlass vorzulegen. Selbsttests werden nicht akzeptiert.
- Zuschauern erhalten Eintrittskarten mit entsprechender fester Sitzplatznummer. Außerdem wird eine Kontaktdatennachverfolgung (per Luca-App oder handschriftlich) sichergestellt. Personen eines Hausstandes dürfen direkt nebeneinandersitzen.
- Stehplätze dürfen vorerst nicht genutzt werden.
- Für Zuschauer stehen in den sanitären Einrichtungen (Toiletten) ausreichend
 Wasch- bzw. Desinfektionsmöglichkeiten zur Verfügung.
- Eine klare Zu- und Ausgangsregelung für die Sportstätte sorgt für eine Trennung von Wettkampf-Beteiligten und Zuschauern und verhindert Warteschlangen sowie große Menschenansammlungen.
- o Die Laufwege für Zuschauer sind nach dem **Einbahnstraßenprinzip** vorgegeben und deutlich sichtbar.

Abteilungen, die in den Wettkampf-/Spielbetrieb einsteigen wollen, haben hier erst Rücksprache mit der Vorstandschaft zu halten.

Zusätzlich gelten die jeweiligen besonderen Regelungen der einzelnen Sportfachverbände.